

S A T Z U N G

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Emblem**

- 1) Der Verein führt den Namen „Motorradfreunde Salmendingen“ und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Ab Eintragung führt es den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Burladingen–Salmendingen.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein führt das Emblem laut Anlage.
- 5) Der Name des Vereins, auch die Abkürzung und kennzeichnende Teile des Namens, sowie das Emblem dürfen von Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar für gewerbliche und kommerzielle Zwecke gebraucht werden Jede über die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum MFS hinausgehende Verwendung des Namens und des Emblems bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 2 **Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Motorradsports auf breiter Grundlage im Raum Burladingen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Arten der Vereinsmitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- 1) Mitglieder
- 2) Ehrenmitglieder

Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und dadurch ihr Interesse am Motorradsport bekunden.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 4 Aufnahme in die Vereinsmitgliedschaft

Jede natürliche Person kann sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen und nach unbestimmter Zeit eine Mehrheitsabstimmung durch die Mitglieder über seine Aufnahme als Vereinsmitglied schriftlich beantragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod, Entmündigung, vorläufige Vormundschaft
 - b) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist
 - c) durch Auflösung des Vereins
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - e) durch Ausschluss aus dem MFS
 - f) durch den Entzug der Ehrenmitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder im Sinne des § 3 der Satzung haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- 2) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diesen in seinen Bemühungen um die Verwirklichung des Vereinszwecks tatkräftig zu unterstützen.
- 3) Beitrag
 - a) Alle Mitglieder entrichten Beiträge.
Die Beiträge sind jährlich im ersten Monat des Geschäftsjahres, spätestens 31. Januar zu entrichten.
 - b) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge befreit.
 - c) Mitglieder, die länger als 6 Monate im Geschäftsjahr Schüler, Auszubildender oder Wehrpflichtiger/Zivildienstleistender sind, entrichten 50 % des festgelegten Jahresbeitrages.
 - d) Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens 1 x pro Jahr zusammen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft schriftl. unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderungen unter Angabe des Beschlussgegenstandes spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.

- 3) Anträge zur Tagesordnung sind, schriftlich, spätestens 1 Woche vor der Sitzung bei der Vorstandschaft einzureichen.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und das Protokoll vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Die Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - . dem 1. Vorstand (Präsident)
 - dem stellvertretenden Vorstand (Vizepräsident)
 - . dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer

Vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes im

Sinne des § 26 BGB sind:

- . der 1. Vorstand (Präsident)
 - der stellvertretende Vorstand (Vizepräsident)
- Jeder vertritt den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich.
- Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorstand nur bei Verhinderung des Präsidenten oder mit dessen Zustimmung handeln soll. Der Fall der Verhinderung braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.
- 2) Die Mitglieder der Vorstandschaft, und zwar jedes einzelne für sein Amt, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
 - 3) Bei Abberufung eines Vorstandschaftsmitgliedes bzw. dessen Ausscheidens aus dem Verein wird innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, bei der dessen Nachfolger gewählt wird.
 - 4) Sämtliche Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Aufgaben der Vorstandschaft

Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins. In ihren Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Fall des Vereinendes.
- d) Die Vertretung des Vereins bei Ämtern

§ 10

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von einem aus der Mitte der Mitgliederversammlung außer von Personen aus § 8 gewählten Kassenprüfer durchgeführt.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen.

Der Kassenprüfungsbericht muss der Vorstandschaft und den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung zur Einsicht vorliegen.

§ 11 Die Vereinsordnungsgewalt

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und bei Verstöß gegen Anordnung der Vorstandschaft ist die Mitgliederversammlung berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) zu verhängen.

- 1) Verwarnung
- 2) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt im MFS zu begleiten
- 3) Ausschluss aus dem MFS

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied unmittelbar durch die Vorstandschaft mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Burladingen, die es zunächst fünf Jahre zu verwalten hat, um es auf einen neu zu gründenden Verein mit gleicher Zielsetzung zu übertragen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen ausschließlich im Stadtteil Salmendingen für eine gemeinnützige Institution zu verwenden.

Die Satzung ist errichtet am 06.12.90

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Berni Kimm
Ralf Kimm
Frank Stepp
Maus Hinkel
Hermi Wippen
Fritz Olt
Diethe Hohl